

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

27. Mai 2010

Stellungnahme

Wiener Anti-DiskriminierungsG

An die

Magistratsabteilung 62

post@ma62.wien.gv.at

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (in Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft getreten; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert.

Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Weiters gehören ihm mit beratender Stimme an je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung.

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) geändert werden soll, wurde dem Monitoringausschuss zur Stellungnahme übermittelt.

Gemäß § 13 BBG ist der Monitoringausschuss für die Überwachung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, zuständig.

Der Monitoringausschuss sieht sich für die Beurteilung des Entwurfes lediglich für die § 13 BBG korrespondierende Bestimmung – über die Einrichtung einer Monitoringstelle nach Artikel 33 (2) & (3) der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Gemeinde und das Land Wien berufen. Konkret für die Bestimmung in § 7 des vorliegenden Entwurfs:

„(2)

[...]

6. Förderung, Schutz und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Bei der Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Zuständigkeiten ist die oder der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte an

keine Weisungen gebunden. Die der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten zugeteilten Bediensteten sind bei der Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Zuständigkeiten nur an deren oder dessen Weisungen gebunden.

(4) Die Wiener Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu unterrichten und hat dabei auf die in § 8 Abs. 4 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.“

Der Monitoringausschuss verweist zunächst auf seine Stellungnahme zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution vom 27. Mai 2009,¹ in der die *Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte* – sogenannte Pariser Prinzipien – bereits ausgeführt sind. Der Ausschuss verweist neben den Pariser Prinzipien (Anhang) auch auf die Erläuterungen durch das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen.²

Gemäß den Pariser Prinzipien, die gerade auch in der Verbindung von Artikel 33 (2) & (3) der Konvention mit Artikel 4 (5) der Konvention für die Gemeinde und das Land Wien verpflichtend sind, gelten für die Errichtung einer Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte insbesondere folgende Grundsätze:

1. Ein möglichst breites Mandat, das durch ein Gesetz – vorzugsweise in Verfassungsrang – die Kompetenzen und die Gestaltung der Institution darlegt.
2. Eine möglichst pluralistische Widerspiegelung der Gesellschaft in der Gestaltung der Institution sowie der Ernennung ihrer Mitglieder soll durch einen entsprechenden Prozess gewährleistet werden.
3. Die Institution soll auf einer entsprechenden Infrastruktur, die eine möglichst effektive und reibungslose Abwicklung der Aufgaben ermöglicht, fußen; insbesondere soll sie adäquat finanziell ausgestattet sein. Die Finanzmittel sollen insbesondere dazu genutzt werden können, ausreichend eigenes Personal sowie ein eigenes Büro zu finanzieren, um ein Höchstmaß an Unabhängigkeit von der Regierung zu gewährleisten und die Möglichkeit einer finanziellen Kontrolle durch die Regierung hintanzustellen.
4. Um die Unabhängigkeit des Mandats zu gewährleisten, sollen die Mitglieder der Institution durch ein offizielles Dekret ernannt werden, welches auch die Dauer des Mandats festschreibt.
5. Die Institution soll weisungsfrei und unabhängig:

- a. Alle Fragen, die in ihre Kompetenz fallen, ob von der Regierung zugewiesen oder von Amts wegen aufgegriffen, von einem Mitglied vorgeschlagen oder einem Antragsteller bekannt gemacht, behandeln können;

¹ Siehe Stellungnahme Nationale Menschenrechtsinstitution: http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/4/5/8/CH0914/CMS1269851783290/ma_sn_nhri_final.pdf.

² OHCHR, Fact Sheet 19, National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet19en.pdf>.

- b. jede Person oder Institution anhören können und die notwendigen Informationen und Unterlagen einholen können, um Situationen zu beurteilen, die in ihre Kompetenz fallen;
- c. sich direkt an die Öffentlichkeit wenden können – direkt oder über die Presse, um insbesondere ihre Stellungnahmen und Empfehlungen zu publizieren;
- d. sich jederzeit, regelmäßig und wenn notwendig zusammenfinden können;
- e. Einzelfälle behandeln können;
- f. Stellungnahmen, auch Studien, zu kompetenzrelevanten Themen abgeben können.

Für die Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Verpflichtung zur Einbeziehung der *„Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und [der] sie vertretenden Organisationen, [...] in den Überwachungsprozess“* und deren Teilnahme im vollen Umfang (Artikel 33 (3) Konvention) relevant. Dies ist eine Verstärkung der in Artikel 4 (3) Konvention verankerten Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in allen relevanten politischen Belangen zu konsultieren.

Der Ausschuss sieht im vorliegenden Entwurf die Pariser Prinzipien nur teilweise erfüllt und regt u. A. an, dass die Unabhängigkeit des vorgesehenen Gremiums in *allen* Dimensionen gestärkt wird. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für die Gewährleistung von adäquaten finanziellen Ressourcen, die von der Institution selbst verwaltet werden können.

Die Verwirklichung der Partizipationsverpflichtung der Konvention – Artikel 4(3) & 33 (3) Konvention – ist nach Ansicht des Ausschusses im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend verankert.

Für den Ausschuss
Die Vorsitzende:
Marianne Schulze

Anhang: Pariser Prinzipien, dt.